

Mitbeteiligten-Vertrag

zwischen dem

Illusion-LARP e.V. - Abteilung Inseln der Macht
Aurikelstr. 7, 82515 Wolfratshausen

und

Händler, Versorger und Künstler (Mitbeteiligten)

für die Liverollenspielveranstaltung

Inseln der Macht -Tertium-

vom 04.09.2019 bis 08.09.2019
in Königsdorf, Bayern

1	Inhalt	
2	Präambel.....	4
3	Bewerbung und Mitbeteiligten-Vertrag.....	4
3.1	Anmeldung	4
3.2	Überangebotskontrolle	4
3.3	Stornierung / Änderungen seitens des Mitbeteiligten	5
3.4	Absage der Veranstaltung durch den ILLUSION-LARP e.V.....	5
3.5	Schadensersatzansprüche	5
4	Stand-/Lagergestaltung.....	5
4.1	Aufbauzeiten.....	6
4.2	Ankunft.....	6
4.3	Befahren des Veranstaltungsgeländes	6
4.4	Aufbauende	7
4.5	Fahrzeugregeln.....	7
5	Abbau.....	7
5.1	Abbaubeginn.....	7
5.2	Ausfahrt mit Fahrzeugen	7
5.3	Abbauende.....	8
6	Darstellungszeiten	8
7	Strom und Wasser.....	8
7.1	Strom- und Wasseranschlüsse.....	8
7.2	Technische Ausstattung zur Stromversorgung.....	8
7.3	Absicherung von Kabel- und Schlauchwegen	9
7.4	Anspruch auf Stromanschlüsse	9
7.5	Erlaubte elektrische Geräte	9
7.6	Stromerzeuger.....	9
7.7	Technische Ausstattung zur Wasserversorgung.....	9
7.8	Technische Ausstattung zur Wasserentsorgung.....	9
8	Stadtbesprechung	9
9	Öffnungszeiten	10
9.1	Veranstaltungsbeginn.....	10
9.2	Veranstaltungsende.....	10
10	Mitbeteiligtenausweise	10
11	Müllkörbe und Platzreinigung.....	11
12	Gesetzliche Bestimmungen	11
12.1	Mitarbeiter	11

12.2	Preisauszeichnung und Hygienebestimmungen	12
12.3	Feuerlöscher	12
12.4	Inhaberschild	12
12.5	Jugendschutz	12
13	Waffen	12
14	Beleuchtung	13
15	Mittelalterliche Erscheinung	13
16	Strohballen	13
17	Tiere auf dem Gelände	14
18	Absperrungen	14
19	Alkohol und Drogen	14
20	Ausländische Standbetreiber	15
21	Kaution	15
22	Preise	15
22.1	Basispreis	15
22.2	Händler-Personentickets	15
22.3	Strom	15
22.4	Frischwasserversorgung	16
22.5	Brauchwasserentsorgung	16
22.6	Vollverpflegung	16
22.7	Bettenschlafplatz	16
22.8	Extratage	16
23	(Getränke)monopol	16
24	Recht an Bild und Ton	17
25	Salvatorische Klausel	17
26	Abschließend	17
27	Gebuchte Leistungen	19
28	Unterschriften	19

2 Präambel

Vertrag kommt von Verträgen und dies ist das Ziel dieses Vertrages.

Leider hat der Illusion-Larp e.V. in der Vergangenheit einige schlechte Erfahrung mit Mitbeteiligten aller Art gehabt. Daher haben wir uns dazu entschlossen dieses Vertragswerk aufzusetzen, um von vornherein sämtliche anfallende Punkte geklärt zu haben. Der Vertrag ist stellenweise präzise und hart formuliert. Dies soll nicht den Eindruck der Härte vermitteln, sondern liegt meist daran, dass wir versuchen hier klare Abgrenzungen zu schaffen, die möglichst nicht missverstanden werden können. Ebenfalls ist der Illusion-Larp e.V. selbst nur Mieter des Geländes und möchte die in über 20 Jahren aufgebaute Beziehung mit dem Platz schützen, damit auch in Zukunft Larps in der Jugendsiedlung Hochland veranstaltet werden dürfen.

Der Illusion-Larp e.V. möchte sich vor, während und vor allem nach der Veranstaltung mit allen Vertragspartnern vertragen.

3 Bewerbung und Mitbeteiligten-Vertrag

3.1 Anmeldung

Die Onlineanmeldung auf der Webseite www.inseln-der-macht.de, die vom Illusion-Larp e.V. / Abteilung Inseln der Macht zur Verfügung gestellt wurde, dient zur Interessens- und Bedarfsermittlung und stellt die Grundlage zum Erstellen dieses Vertrages zur Verfügung. Sie ruft die notwendigen Daten vom Händler, Versorger oder Künstler (im weiteren Mitbeteiligten) ab.

Ein Vertrag zwischen dem Illusion-LARP e.V. und dem Mitbeteiligten kommt erst bei Unterzeichnung dieses Vertrages zustande.

Spätere Änderungen in der Onlineanmeldung berühren diesen Vertrag grundsätzlich nicht. Es muss schriftlich ein neuer Vertrag mit den gewünschten Änderungen abgeschlossen werden.

Die Annahme oder Absage der Bewerbung durch Illusion-LARP e.V. erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail mit versenden dieses Vertrags.

Mitbeteiligte werden nur mit einem gültigen, von ILLUSION-LARP e.V. und dem Mitbeteiligten unterzeichneten Vertrag zugelassen. Der Mitbeteiligten-Vertrag ist vom Mitbeteiligten bei der Veranstaltung mitzuführen.

3.2 Überangebotskontrolle

Um ein Überangebot zu vermeiden, werden nur Waren und Leistungen zugelassen, die bei der Anmeldung angegeben wurden.

Diese sind hier im speziellen:
< Liste der angegebenen Waren >

Bei einem Abweichen des Warenangebotes wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 400.- € erhoben. Weiterführend übernimmt der Illusion-Larp e.V. jedoch keine Haftung gegenüber den anderen Anbietern, sollte einer der Vertragspartner sich nicht an die Regeln halten.

3.3 Stornierung / Änderungen seitens des Mitbeteiligten

Kann der Mitbeteiligte nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so ist der Mitbeteiligten-Vertrag schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail, mit eigenhändiger Unterschrift, mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu kündigen. Hierbei gilt das Datum des Eingangs bei uns. Bei unbegründeter Nichtteilnahme und ohne rechtzeitige schriftliche Kündigung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 400.- € erhoben. Bei Gage-Vereinbarungen wird die Gage als Konventionalstrafe erhoben.

Änderungen wie z.B. Platzbedarf (weniger oder mehr, etc.) müssen umgehend und bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn angegeben werden.

3.4 Absage der Veranstaltung durch den ILLUSION-LARP e.V.

Sollte die Veranstaltung seitens des ILLUSION-LARP e.V. abgesagt werden müssen, so beschränkt sich der Anspruch des Mitbeteiligten ausschließlich auf die bereits geleisteten Gebühren und Kautionen, ein Ersatz von evtl. entgangenem Gewinnen kommt grundsätzlich nicht in Betracht, soweit der Illusion-Larp e.V., sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

3.5 Schadensersatzansprüche

Schadensersatz aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Illusion-Larp e.V., sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

4 Stand-/Lagergestaltung

Hier ist den Vorstellungen der mittelalterlichen Gestaltung von ILLUSION-LARP e.V. Folge zu leisten. Das betrifft sowohl das Warenangebot, als auch die Ausstattung und Bauweise des Standes selbst. Die Standinhaber müssen ihren Stand bei dem ILLUSION-LARP e.V. vorstellen (z.B. Bilder, Bauplan).

Sämtliche Mitbeteiligten sind für die mittelalterliche Ausgestaltung, Dekoration und Beleuchtung ihres Standes/Lagers selbst verantwortlich. Kunststoffe, wie auch neomodische Errungenschaften der Technik, sind nicht erwünscht. Sofern sie sich denn wirklich nicht vermeiden lassen, sind sie so mittelalterlich wie möglich zu verkleiden, bis sie förmlich „unsichtbar“ geworden sind.

Elektrisch verstärkte Beschallung mit Musik an den Ständen ist nicht ohne gesonderte Genehmigung durch ILLUSION-LARP e.V. erlaubt und muss auch bei Genehmigung ins Mittelalterliche Setting passen. Für die Versorgung mit Speisen und Getränken gilt zusätzlich noch, dass selbstverständlich weder Plastikgeschirr, Getränkeflaschen noch Getränkedosen herausgegeben werden dürfen.

Der ILLUSION-LARP e.V. bittet um eine möglichst kompakte Aufbauweise des Lagers oder Standes. Der Stand muss während der Veranstaltung bei jedem Wetter geöffnet und besetzt sein und alle Handwerker sollten sich aktiv mit ihrem Handwerkszeug beschäftigen.

Alle Mitbeteiligten verpflichten sich, für ihre Angebote / Darbietungen die gesetzlichen Vorgaben (z. B. Lebensmittelhygiene, Unfallverhütung etc.) einzuhalten. Weiterhin haften die Mitbeteiligten für Schäden gegenüber Dritten und auch ILLUSION-LARP e.V. die durch den Betrieb des Standes bzw. durch die Darstellung oder sonstigen Handlungen entstehen. Informativ hängen wir die Auflagen der Stadt Wolfratshausen für einen Markt an und weisen auf die Pflicht zur Einhaltung hin.

Es sei an dieser Stelle eindringlich darauf hingewiesen, dass ILLUSION-LARP e.V. auf mittelalterliche Gestaltung (Ausstattung und Gewandung) gesteigerten Wert legt und bei offensichtlichen Verstößen nach vorheriger Abmahnung Konventionalstrafen in Höhe von 50,00 € Verhängen kann.

4.1 Aufbauzeiten

Die Aufbauzeiten für die Standbetreiber sind offiziell einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag (d.h. Dienstag der 03.09.2019) in der Zeit von 9-23 Uhr. Die Einweisungszeit ist von 9-18 Uhr.

Bei Bedarf kann zwei Tage vor dem ersten Veranstaltungstag (d.h. Mo. der 02.09.2019) in der Zeit von 16-19 Uhr eingewiesen werden.

Am Veranstaltungstag darf der Aufbau nicht mehr begonnen werden. An den jeweiligen Veranstaltungstagen darf das Veranstaltungsgelände unter keinen Umständen mehr befahren werden. Hierbei gibt es auch keinerlei Ausnahmegenehmigungen!

4.2 Ankunft

Alle Mitbeteiligten suchen bei Ankunft innerhalb der oben genannten Einweisungszeiten das HQ/Check-In auf dem Gelände auf, dies befindet sich im Glashaus (Zeltlagerspeisesaal) und warten dort auf die Händlerbetreuung. Außerhalb der oben genannten Einweisungszeiten kann keine Platzvergabe stattfinden!

Mitbeteiligte, welche aus schwerwiegenden Gründen nicht am jeweiligen Aufbauzeit in der Aufbauzeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr das Veranstaltungsgelände erreichen können (Fahrzeugpanne, Stau, Unfall, Krankheit o.ä.) melden sich zwingend bis spätestens 16.00 Uhr bei der Händler- bzw. Künstlerbetreuung per Telefon (08171-2396168) und erläutern die Situation.

Bei Ankunft am Veranstaltungsgelände darf der Mitbeteiligte auf keinen Fall das Gelände direkt befahren. Dies gilt auch für den Mitbeteiligten-Parkplatz / die Mitbeteiligten-Unterkünfte, sofern dieser Teil des Veranstaltungsgeländes sind. Eine Ankunft auf dem Gelände bzw. dem Händlerparkplatz vor 15.00 Uhr am Vorvortag der Veranstaltung (d.h. Montag, der 02.09.2019) ist strikt untersagt.

Im Fahrzeug muss gut lesbar hinter der Windschutzscheibe ein Schild mit Namen, Stand und Handynummer hinterlegt werden. Dieses Schild hat während der gesamten Aufbauzeit, auch auf den Parkflächen, sichtbar im Fahrzeug zu verbleiben, damit in Notfällen der Fahrzeugführer zügig zu ermitteln ist.

4.3 Befahren des Veranstaltungsgeländes

Das Befahren des Geländes ist erst nach Absprache und Freigabe durch die Händler- bzw. Künstlerbetreuung gestattet.

Der Mitbeteiligte erhält von der Händler- bzw. Künstlerbetreuung die Anweisung wohin, ob und in welchem Bereich die Veranstaltungsflächen befahren werden können.

Nur Fahrzeuge, welche für den unmittelbaren Aufbau der Stände benötigt werden, dürfen das Gelände befahren. Fahrzeuge von Mitarbeitern etc. sind zu jedem Zeitpunkt auf den Parkflächen abzustellen.

Nach erfolgtem Aufbau sind die Fahrzeuge der Mitbeteiligten sofort auf die Mitbeteiligten-Parkplätze zu fahren.

Fahrzeuge, die nicht mehr ausgeladen werden, dürfen nicht auf dem Veranstaltungsgelände stehen bleiben und müssen sofort auf die Mitbeteiligten-Parkplätze gefahren werden.

Nur die Parkplätze, die von der Händler- bzw. Künstlerbetreuung zugewiesen werden, gelten als Mitbeteiligten-Parkplätze und dürfen beparkt werden.

Es ist strikt verboten, Mitbeteiligten-Fahrzeuge jeglicher Art außerhalb der zugewiesenen Mitbeteiligten-Parkplätze abzustellen!

4.4 Aufbauende

An beiden Auftagen müssen alle lauten Aufbauaktivitäten um 23.00 Uhr abgeschlossen sein und alle Fahrzeuge auf dem Mitbeteiligten-Parkplätzen abgestellt werden. Nachts dürfen keinerlei Fahrzeuge auf dem Gelände verbleiben!

4.5 Fahrzeugregeln

Das Befahren unserer Veranstaltungsflächen während der bekannten Veranstaltungszeiten mit Fahrzeugen jeglicher Art ist strikt verboten. Ausnahmegenehmigungen gelten hier nur für einige wenige „Dienst-Fahrten“ unserer Organisationsleiter, des Roten Kreuzes, unserer technischen Dienstleister, unseres Shuttle Service und unserer Security- Kräfte.

Fahrzeuge dürfen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, Park- und Zeltflächen nur in Schrittgeschwindigkeit fahren. Gerade bei unseren Veranstaltungen sind zahlreiche Kinder und spielende Erwachsene unterwegs, die dadurch immens gefährdet sind.

5 Abbau

5.1 Abbaubeginn

Am jeweils letzten Veranstaltungstag (Sonntag, der 08.09.2019) dürfen die Mitbeteiligten ab dem Zeitpunkt des offiziellen Veranstaltungsendes mit ihren Abbautätigkeiten beginnen. Das offizielle Veranstaltungsende ist am Sonntag, den 08.09.2019 um 08.00 Uhr.

Vor dieser Uhrzeit sind Abbautätigkeit egal welcher Art strikt untersagt. Schärfstens untersagt ist es, am Abbautag sein Fahrzeug früher als 13.00 Uhr am 08.09.2019 in Richtung des Veranstaltungsgeländes zu bewegen. Bei Zuwiderhandlungen wird ohne Vorwarnung ein Aufbauverbot für alle weiteren Veranstaltungen erteilt!

5.2 Ausfahrt mit Fahrzeugen

Am letzten Veranstaltungstag dürfen alle Mitbeteiligten nach Erteilung der Einfuhrerlaubnis für Sonntag, den 08.09.2019 durch die Händler- bzw. Künstlerbetreuung, in langsamer, vorsichtiger und ruhiger Art (Schrittgeschwindigkeit) mit ihren Fahrzeugen das Gelände befahren und die abgebauten Ausrüstungsgegenstände einladen.

Die Einfuhr auf das Veranstaltungsgelände am Sonntag, den 08.09.2019 kann vor 13.00 Uhr nicht gestattet werden!

Die Einfuhrerlaubnis am Sonntag, den 08.09.2019 wird von der Händler- bzw. Künstlerbetreuung im HQ frühestens ab 13.00 Uhr erteilt.

5.3 Abbauende

Der Abbau am letzten Veranstaltungstag (Sonntag, den 08.09.2019) ist spätestens um 23.00 Uhr zu beenden. Die Nachtruhe ist für die restlichen noch auf dem Gelände lagernden Mitbeteiligten einzuhalten.

Am Montag, den 09.09.2019 müssen alle Abbauaktivitäten der Mitbeteiligten um 11.00 Uhr beendet sein und das Gelände muss komplett geräumt sein. Nur mit Ausnahmegenehmigung durch die Händlerbetreuung dürfen weitere Abbau- und Ladetätigkeiten der Mitbeteiligten durchgeführt werden.

6 Darstellungszeiten

Gaukler, Barden und anderer Darsteller bekommen auf der Veranstaltung Inseln der Macht einen vergünstigten Eintritt und stellen im Gegenzug dazu ihr „Showprogram“ dar. Es wird täglich mindestens eine Darstellung in der großen Taverne der Stadt dargeboten. Die genauen Details sowie der Spielplan sind mit der Händler- und Künstlerbetreuung abzustimmen.

7 Strom und Wasser

7.1 Strom- und Wasseranschlüsse

Jeder Mitbeteiligte, welcher seinen Strombedarf bei der Anmeldung angegeben hat, ist dazu verpflichtet seine Stromkabel am Steckerende mit einem offiziellen Stromschildchen zu versehen, dass er von der Händlerbetreuung erhält. Stecker, die kein offizielles Stromschildchen aufweisen, werden entfernt bzw. bei mehrfacher Nichtbeachtung dieser Regel unbrauchbar gemacht.

Eine Nachmeldung von Strombedarf während des Aufbaus ist nicht mehr möglich. Ein Stromanschluss steht ausschließlich denjenigen Standbetreibern zur Verfügung, die diesen im Vorfeld angemeldet haben.

Die Weitergabe von Strom an andere Standbetreiber ist strengstens untersagt. Eine Nichtbeachtung dieser Regel führt zum sofortigen Verlust des Stromanschlusses und bei wiederholter Nichtbeachtung zum Ausschluss von der Veranstaltung und einem weiteren Aufbauverbot. Für Versorger gilt gleiches auch für die Zuwasserschläuche.

7.2 Technische Ausstattung zur Stromversorgung

Es dürfen nur Stromkabel für den Außeneinsatz mindestens der Schutzklasse IP44 verwendet werden.

Alle Stromkabel müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden. Kabel, bei denen z.B. die Außenisolierung beschädigt ist, dürfen nicht mehr verwendet werden.

Eine standinterne Unterverteilung der zur Verfügung gestellten Stromanschlüsse ist erlaubt. Jedoch weisen wir darauf hin, dass pro 230V Leitung max. 3 KW betrieben werden können. Es sind vom Mitbeteiligten mindestens 50m Zuleitung mitzuführen.

7.3 **Absicherung von Kabel- und Schlauchwegen**

Kabel, die im Laufbereich der Veranstaltungsteilnehmer verlegt werden, müssen mit geeigneten Kabelmatten oder Kabelbrücken gesichert werden. Ein Eingraben der Kabel ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Händlerbetreuung gestattet.

7.4 **Anspruch auf Stromanschlüsse**

Generell kann ein Anspruch auf Stromversorgung nur für Versorger zugesichert werden. Wer lediglich zu Beleuchtungszwecken einen Stromanschluss benötigt (s. dazu auch den Punkt Beleuchtung, Kapitel 14, Seite 13), kann auch bei vorheriger Anmeldung keinen Anspruch auf einen Stromanschluss geltend machen.

Wer aus anderen Gründen einen Stromanschluss zwingend benötigt (z.B. bestimmte Handwerker für die Stromversorgung von Maschinen), meldet dies bitte mind. 14 Tage vor Aufbau an: haendlerbetreuung@inseln-der-macht.de

7.5 **Erlaubte elektrische Geräte**

Es dürfen nur Elektrogeräte betrieben werden, die ausdrücklich zur Ausübung der vereinbarten Tätigkeit nötig sind – z.B. Kühlgeräte, Küchenmaschinen o.ä.. Der Betrieb privater Elektrogeräte wie z.B. Heizlüfter, Föhn etc. ist generell untersagt.

7.6 **Stromerzeuger**

Der Einsatz eigener Stromaggregate ist prinzipiell und immer untersagt!

7.7 **Technische Ausstattung zur Wasserversorgung**

Ein Wasseranschluss an die durch die Händlerbetreuung zugewiesenen Wasseranschlusstellen darf nur mit einem entsprechend zertifizierten Trinkwasserschlauch unter Verwendung trinkwassergeeigneter GEKA plus- Kupplungen (rote Dichtung) hergestellt werden. Die Vorgaben in den Hygienerichtlinien sowie die generell gesetzlichen Bestimmungen sind dabei ohne Ausnahme zu erfüllen.

Es sind vom Mitbeteiligten mindestens 50m Trinkwasserschlauch mitzuführen.

7.8 **Technische Ausstattung zur Wasserentsorgung**

Zur Wasserentsorgung werden euch Eimer zur Verfügung gestellt. Diese könnt ihr bei den Wasserentsorgungsstellen entleeren. Ein direkter Kanalanschluss ist nur für Badehäuser oder Versorger mit sehr hohen Wassermengen möglich und muss vorher angemeldet werden.

8 **Stadtbesprechung**

Jeweils morgens um 10:00 Uhr findet eine kurze Besprechung aller Mitbeteiligten statt. Ort dieser Besprechung ist in der Regel die Taverne in der Stadt.

Diese morgendlichen Besprechungstermine, sind für jeden Mitbeteiligte der Stadt absolut bindend! Jeder Standbetreiber, jeder Handwerker und jede Künstlergruppe haben je eine verantwortliche Person zu schicken.

Zuerst werden in dieser Kurzbesprechung allgemeine Informationen, Anweisungen, Verbote und Neuigkeiten zur Veranstaltung, zum Veranstaltungsablauf, zu speziellen Wetter- oder Gefahrensituationen (Unwetterwarnungen usw.) für alle Mitbeteiligten vermittelt.

Anschließend können alle Mitbeteiligten ihre Fragen stellen und ihre Probleme ansprechen und sich danach in ihre Stände begeben.

Diese Besprechung ist extrem wichtig, da so einmal pro Veranstaltungstag allen Mitbeteiligten wichtige Informationen und Verhaltensregeln vermittelt und wichtige Neuigkeiten mitgeteilt werden können.

Jeder verantwortliche Mitbeteiligte einer Gruppe, der an der morgendlichen Besprechung teilnimmt, ist dazu verpflichtet, die Informationen an alle Mitglieder seiner Mitbeteiligtengruppe weiterzugeben.

An den Veranstaltungstagen ist es dann strikt verboten, die Organisatoren mit Fragen zu Themen und Problemen zu beschäftigen, die bei der morgendlichen Gesamtbesprechung umfassend erörtert wurden. Nur so können unsere Organisatoren ihre wichtigen Aufgaben erfüllen und die Qualität unserer Veranstaltung weiter verbessern.

In diesen Mitbeteiligten-Informationen und bei den morgendlichen Kurzbesprechungen werden alle wichtigen Informationen vermittelt und alle Fragen beantwortet. Jeder hat unbedingt und absolut pünktlich einen Vertreter zu diesem morgendlichen Besprechungstermin zu schicken (mit Schreibzeug und Papier)!

Eine wiederholte Nichtteilnahme an den Besprechungen führt zum Ausschluss von der Veranstaltung und einem weiteren Aufbauverbot.

9 Öffnungszeiten

9.1 Veranstaltungsbeginn

Pünktlich zum Spielbeginn (Mi. 04.09.2019 um 20.00 Uhr) hat jeder Stand in kompletter Besetzung gewandet, geöffnet und betriebsbereit zu sein.

Sämtliche neuzeitlichen Utensilien wie Plastik, Mobiltelefone, Zigarettenschachteln, Pappkartons, Klappstühle, Isomatten etc. sind zu entfernen, das heißt für den Besucher nicht mehr sichtbar zu verstauen.

Handwerker haben spätestens um 11.00 Uhr eines jeden Tages mit ihren handwerklichen Vorführungen zu beginnen und dürfen ihre handwerklichen Vorführungen erst gegen 18.00 Uhr bzw. zu einer vorab mit der Künstlerbetreuung vereinbarten Uhrzeit beenden.

9.2 Veranstaltungsende

Am letzten Veranstaltungstag (Sonntag, den 08.09.2019) dürfen die Standbetreiber ihre Stände frühestens zum offiziellen Veranstaltungsende (08.00 Uhr) abbauen.

Ein früherer Standabbau ohne Absprache ist ausdrücklich untersagt.

10 Mitbeteiligtenausweise

Alle Handwerker, Händler, Versorger, kurzfristige Aushilfen und Künstler erhalten pro Person einen nicht übertragbaren Mitbeteiligte-Ausweis aus Plastik.

Die Mitbeteiligten-Ausweise werden ausschließlich durch den Händlerbetreuer gegen eine Barkaution von (25 €) ausgegeben.

Mitbeteiligten-Ausweise der vergangenen Jahre haben prinzipiell keine Gültigkeit. Der Versuch, mit einem alten Mitbeteiligten-Ausweis auf das Gelände zu gelangen, führt zum Ausschluss von der Veranstaltung und zum Einzug des Mitbeteiligten-Ausweises.

Die Mitbeteiligten-Ausweise sind nicht übertragbar auf andere Personen, sie dürfen nur von aktiven Mitbeteiligten genutzt werden.

Jeglicher Missbrauch der Mitbeteiligten-Ausweise wird mit dem sofortigen Ausschluss der Person geahndet, welche die Mitbeteiligten-Ausweise an andere unbefugte Personen weitergeleitet hat. Ebenfalls werden wir Strafanzeige für das erschleichen von Leistungen stellen.

Alle Mitbeteiligten sind während der gesamten Aufbau-, Veranstaltungs- und Abbautage verpflichtet, zu jeder Zeit ihren Mitbeteiligten-Ausweis bei sich zu tragen. Auch beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes sind die Mitbeteiligten-Ausweise unbedingt jedes Mal mitzunehmen, eine kostenlose Rückkehr auf das Veranstaltungsgelände wird den Mitbeteiligten an den Eingangskontrollen nur dann gewährt, wenn Sie beim Passieren der Eingangskontrollen unaufgefordert den Kontrolleuren ihren Mitbeteiligten-Ausweis vorzeigen.

Auch und speziell in den Nachtstunden, ganz besonders nach Ende der Veranstaltung, sind bei jedem Aufenthalt und bei jeder Bewegung der Mitbeteiligten auf unserem Veranstaltungsgelände der Mitbeteiligten-Ausweis immer mitzuführen.

DIE NACHTWACHEN/ORDNER UND SECURITYS SIND VERTRETER DES VERANSTALTERS, IHREN ANWEISUNGEN IST IMMER UND STETS, OHNE JEGLICHE DISKUSSION FOLGE ZU LEISTEN!

Verlorengegangene Mitbeteiligten-Ausweise sind sofort zu melden, sie werden an Hand der Kartennummerierung sofort für ungültig erklärt und für die weitere Nutzung gesperrt.

11 Müllkörbe und Platzreinigung

Jeder Standbetreiber ist dazu verpflichtet, einen geeigneten großen Müllkorb (Volumen min. 40 l) vor seinem Stand zu platzieren.

Die Müllkörbe müssen von jedem Standbetreiber selber mitgebracht werden und auch selbst in den vorgesehenen Müllcontainern entleert werden.

Die Entleerung der Müllkörbe sowie die Entsorgung weiteren Mülls in die Müllcontainer darf jederzeit während Aufbau-, Veranstaltungs- oder Abbau-Zeit erfolgen.

Die Müllkörbe sollten passend zur Gesamtatmosphäre der Veranstaltung sein, und müssen mittelalterlich verkleidet werden.

Nur durch die Bereitstellung zahlreicher Müllkörbe erziehen wir unsere Teilnehmer dazu, ihren mitgebrachten Müll nicht auf unsere Veranstaltungsflächen, sondern in unsere Müllkörbe zu werfen.

Unsere Veranstaltungsgelände müssen immer und jederzeit komplett sauber und Müll frei sein, auf unseren Wiesen darf nur Holz und Stroh herumliegen. Extreme Sauberkeit des Veranstaltungsgeländes ist für das Gesamtbild unserer Veranstaltung sehr, sehr wichtig. Ebenso sind die Zelt- und Parkflächen Müll frei zu halten, da sich dort häufig auch Gäste und Anwohner bewegen.

Nach dem Abbau sind sowohl Stand als auch Parkplatz sauber zu hinterlassen!

12 Gesetzliche Bestimmungen

12.1 Mitarbeiter

Wir weisen noch einmal alle Standbetreiber darauf hin, dass sie als selbstständige Unternehmer dafür Sorge zu tragen haben, dass ihre Mitarbeiter ordnungsgemäß angemeldet sind!

Die Arbeitsstunden der Mitarbeiter müssen von den Standbetreibern beim Finanzamt angemeldet werden und es müssen von den Standbetreibern die pauschalierten Steuerbeträge für die kurzfristigen Aushilfen abgeführt werden. Weiterhin ist jeder Standbetreiber dafür verantwortlich, dass er keine Aushilfen beschäftigt, die keine Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis in Deutschland haben. Standbetreiber, die gegen diese Vorgaben verstoßen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

12.2 Preisauszeichnung und Hygienebestimmungen

Jeder Standbetreiber ist ein selbstständiger Unternehmer - er hat alle gesetzlichen Pflichten zur Preisauszeichnung und zu den hygienischen Vorschriften genauestens einzuhalten. Hält er sich nicht an diese gesetzlichen sowie die hygienerechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften, führt dies zum Ausschluss von der Veranstaltung - auch während einer laufenden Veranstaltung.

Dies gilt ganz besonders dann, wenn der jeweilige Standbetreiber bei den immer sehr strengen und genauen Kontrollen der Gesundheitsbehörden und der Lebensmittelüberwachung unangenehm auffällt und wenn dem Standbetreiber wegen grober Mängel eine gesundheitsbehördliche Genehmigung zum Betrieb des Standes verweigert wird. Informativ hängen wir die Auflagen der Stadt Wolfratshausen für einen Markt an. Der Illusion-Larp e.V. übernimmt keine Haftung bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung bleibt beim Standbetreiber.

12.3 Feuerlöscher

Jeder Standbetreiber ist dazu verpflichtet ein funktionsfähigen, TÜV geprüften Feuerlöscher (6 kg) an leicht zugänglicher Stelle im Stand bereit zu halten! Sowohl der Standbetreiber, als auch alle Mitarbeiter müssen mit der Umgangweise vertraut sein.

12.4 Inhaberschild

Jeder Stand muss ein deutlich sichtbares Inhaberschild mit seinem Namen, ggfs. der Firma sowie seiner Anschrift aufweisen.

12.5 Jugendschutz

Jeder Versorger muss deutlich sichtbar den Aushang zum Jugendschutz an seinem Stand vornehmen. (z.B.: https://rlp.tourismusnetzwerk.info/wp-content/uploads/2018/01/Aushang_Jugendschutzgesetz.pdf)

13 Waffen

Das „Inseln der Macht“ ist eine geschlossene Veranstaltung und unterliegt den Bestimmungen des Waffenrechts.

Dieses fasst mittelalterliche Waffen wie Schwerter unter der Rubrik „Hieb- und Stoßwaffen“ zusammen. Diese sind im Sinne des Waffengesetzes als Waffen definiert, „die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen“ (WaffG §1 Abs.2).

Diese Waffen sind generell erlaubnisfrei, d.h. sie dürfen an jeden verkauft werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe bedeutet aber nicht gleichzeitig, dass die Waffen auch getragen werden dürfen. Das Tragen einer Waffe wird im Waffengesetz als das „Führen einer Waffe“ bezeichnet. Nach § 4 des Waffengesetzes „führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt.“

Hierzu führt das Waffengesetz weiter aus: „Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des §1 (also Schusswaffe, Hieb- oder Stoßwaffen) führen“ (§ 42 Abs.1 WaffG).

Allerdings werden nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz“ (WaffVwV) solche Gegenstände von den Hieb- und Stoßwaffen ausgenommen, „die zwar Hieb- und Stoßwaffen nachgebildet, aber wegen abgestumpfter Spitzen und stumpfer Schneiden offensichtlich nur für den Sport, zur Brauchtumpflege (z.B. historisch nachgebildete Degen, Schwerter oder Lanzen) oder als Dekorationsgegenstand geeignet sind“.

Aus diesen Bestimmungen resultieren die folgenden Regeln, die unbedingt eingehalten werden müssen:

- Das Alter des Käufers ist vor dem Verkauf durch ein amtliches Dokument (z.B. ein Personalausweis) zu kontrollieren!
- Spitze Waffen dürfen nur verkauft werden, wenn sichergestellt ist, dass der Käufer diese nicht auf der Veranstaltung „führt“ – z.B. durch eine entsprechende sichere Verpackung und den verbindlichen Hinweis, dass die Waffe unverzüglich ins Auto gebracht werden muss.
- Auf der sicheren Seite seid Ihr, wenn Ihr nur Waffen mit abgerundeten Spitzen und stumpfen Schneiden verkauft!

14 Beleuchtung

Händler und Handwerker müssen selbstständig für die authentische Ausleuchtung ihrer Stände sorgen – z.B. Petroleumlampen, Fackeln, Kerzen, Feuerschalen und Windlichtern. Zusätzlich sind aber auch LED-Kerzen und Lampen erlaubt, die diese täuschend echt nachbilden. Zudem ist nur warmweißes Licht (unter 3300 K) gestattet.

Jeder Standbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Beleuchtung SICHER und ohne Gefahr für Personen und Stände betrieben werden!

Es besteht auch bei vorheriger Anmeldung kein Anspruch auf einen Stromanschluss zu Beleuchtungszwecken. Auf dem Veranstaltungsgelände ist die Versorgung aller Standplätze mit Strom nicht möglich – die Bereitstellung eines Stromanschlusses ist dann (auch bei vorheriger Anmeldung) nur an bestimmten Standplätzen möglich. Nur tatsächlich zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse werden berechnet.

Wir empfehlen den Einsatz von Akku-betriebener Beleuchtung, falls der Einsatz einer elektrischen Lichtquelle erwünscht ist.

Wir bevorzugen den Einsatz energiesparender LED-Beleuchtung.

15 Mittelalterliche Erscheinung

Alle Standbetreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Personen in ihren Ständen in akzeptabler Weise mittelalterlich gekleidet sind. Turnschuhe, Jeans u. ä. sind untersagt. Telefonieren, Rauchen o.ä. in den Ständen und der unmittelbaren Umgebung ist ebenfalls untersagt.

Alle Mitbeteiligten sind dazu angehalten, sich der mittelalterlichen Sprache zu bedienen und sich am Liverollenspiel zu beteiligen.

16 Strohbällen

Es dürfen keine Strohbällen aufgerissen werden - z.B. um matschige Stellen abzudecken. Das hat nur kurzzeitigen Erfolg und verursacht immense Beseitigungskosten, die der Verursacher zu tragen hat.

Nach Abbau des Standes sind etwaig benutzte Strohballen vom Standbetreiber zu den jeweiligen Strohsammelstellen zu schaffen!

17 Tiere auf dem Gelände

Das Mitbringen von Tieren ist auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich untersagt. Es gibt keine Ausnahmen!

18 Absperrungen

Niemand darf von uns errichtete Absperrungen beseitigen - seien es Flatterband, Tische, Bänke oder ähnliches. Diese werden von uns zu verschiedenen Zwecken errichtet, um z.B. Durchfahrten zu blockieren oder freizuhalten. Beseitigt irgendjemand von uns errichtete Absperrungen oder Durchfahrthindernisse, muss er mit Platzverbot rechnen.

Die von uns installierten Absperrzäune sind unter keinen Umständen zu öffnen, um z.B. Feuerholz zu holen, sein Fahrzeug zu erreichen oder um sonst wie irgendeinen Weg zu verkürzen. Auch nicht mit dem Argument den Zaun gleich wieder zu schließen. Eine Öffnung der Außenabsperrung hat einen Stadtausschluss zur Folge.

19 Alkohol und Drogen

Jeglicher Genuss von Drogen (auch der Genuss so genannter weicher oder harmloser Drogen) ist auf unserem Veranstaltungsgelände komplett und strikt verboten.

Wir weisen mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass keinerlei Drogenkonsum auf den gesamten Veranstaltungsflächen des „Inseln der Macht“ durch unsere Mitbeteiligten geduldet wird!

Von dieser Regel sind ebenso ganz eindeutig alle Mitbeteiligten-Parkplätze, Besucherparkplätze sowie Mitbeteiligten- und Besucherzeltplätze des „Inseln der Macht“ betroffen.

Besteht der Verdacht, dass in Wohnwagen oder in Zelten, die sich auf den angemieteten Veranstaltungsflächen des „Inseln der Macht“ befinden, illegale Drogen konsumiert werden, behält sich der Veranstalter eine Durchsuchung durch die Polizei vor.

Jeder Person, die Drogen konsumiert, oder die sich in einem Zelt oder Wohnwagen aufhält, in dem illegale Drogen konsumiert wurden, wird für alle Zeiten ein Hausverbot bei den „Inseln der Macht“ ausgesprochen! Ebenso folgt eine Anzeige.

Ebenso ist der übermäßige Genuss der legalen Droge Alkohol auf unserem Veranstaltungsgelände verboten.

Wir haben nichts dagegen, dass Mitbeteiligte, Teilnehmer, die Künstlerbetreuung oder der Veranstalter mal ein Bier oder zwei oder drei trinken, aber sobald wir erkennen, dass die Mitbeteiligte oder Teilnehmer so stark alkoholisiert sind, dass sie die Gesamtatmosphäre unserer Familienveranstaltung, mit ganz vielen jungen Gästen, dadurch negativ beeinflussen, werden diese stark angetrunkenen und auffälligen Mitbeteiligte und Teilnehmer des Veranstaltungsgeländes verwiesen.

Alle Standbetreiber achten bitte ganz genau und streng darauf, dass an Jugendliche unter 16 Jahren kein Alkohol ausgeschenkt wird und dass an Jugendliche unter 18 Jahren kein branntweinhaltiges Alkoholika ausgeschenkt werden.

Jeder Versorger, der Alkohol ausschenkt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes jederzeit eingehalten werden.

Bei Teilnehmern die nicht eindeutig Alkohol konsumieren dürfen, ist eine Ausweiskontrolle zwingend erforderlich.

20 Ausländische Standbetreiber

Bei ausländischen Ständen ist es zwingend erforderlich, eine Person im Stand zu haben, welche der deutschen oder englischen Sprache mächtig ist!
Ebenso haben sie sich an dieses Regelwerk, insbesondere auch an die morgendliche Besprechung, zu halten!

21 Kautio

Die Kautio der jeweiligen Standbesitzer richtet sich nach der Art ihres Geschäftes:

- Gaukler und Darsteller zahlen so wie alle anderen Teilnehmer einen Platzpfand in Höhe von 10 €
- Reine IT-Händler haben eine Standkautio in Höhe von 50 € zu entrichten.
- Händler mit OT Verkauf haben eine Standkautio in Höhe von 200 € zu entrichten.
- Versorger haben eine Standkautio in Höhe von 500 € zu entrichten.

Die jeweilige Kautio wird zurückbezahlt, wenn alle Auflagen dieses Vertrages eingehalten, der Platz sauber und unversehrt zurückgegeben, der Müll ordnungsgemäß entsorgt wurde.

22 Preise

22.1 Basispreis

Alle Preise verstehen sich als Basispreise ohne Extras für den Zeitraum von 03.09. – 09.09. 2019:

- Gaukler und Darsteller können zum NSC Preis von 25 € teilnehmen.
- Reine IT-Händler können ihren Stand kostenfrei aufbauen und haben Zugriff auf Händler-Personentickets
- OT Händler zahlen eine Standgebühr von 100 € (hierbei sind 3 Händler-Personentickets enthalten)
- Versorger zahlen eine Standgebühr von 250 € (hierbei sind 3 Händler-Personentickets enthalten)

22.2 Händler-Personentickets

Händler-Personentickets können zum Preis von 25 € zugekauft werden. Diese gelten von 03.09. – 09.09. 2019.

22.3 Strom

Für den Anschluss an unsere Verteiler verlangen wir eine artenabhängige Strompauschale pro Anschluss.

- 220V max. 3 KW, 50 €
- 400V 16 A Drehstrom, 100 €
- 400V 32 A Drehstrom, 200 €

22.4 Frischwasserversorgung

Für den Anschluss an unsere Frischwasserversorgung mit 1/2 Zoll bei dem ortsüblichen Druck von 4 bar verlangen wir pro Anschluss 100 €

22.5 Brauchwasserentsorgung

Für die Brauchwasserentsorgung über Hebepumpe oder Kanaleinspeisung verlangen wir pro Anschluss 100 €

22.6 Vollverpflegung

Wir bieten euch eine Vollverpflegung mit täglich 3 Mahlzeiten und Tischgetränken (Kaffee, Tee, Saft, Wasser ohne Kohlensäure) für einen Preis von 40 € für den Zeitraum der Veranstaltung und Person an.

22.7 Bettenschlafplatz

Wir bieten euch einen Bettenschlafplatz in einer Hütte an. Für den Bettenplatz verlangen wir insgesamt für die Dauer der Veranstaltung 30 €

22.8 Extratage

Sollte euch ein Aufbau- und ein Abbautag nicht genügen oder wollt ihr etwas entspannter ran gehen und erst mal etwas Urlaub machen? Für 15 € / Person könnt ihr gerne einen Extratags dazu nehmen. Solltet ihr Vollverpflegung oder einen Bettenplatz gebucht haben ist diese während des Extratages mit dabei.

23 (Getränke)monopol

ILLUSION-LARP e.V. spricht jedem Versorger ein Versorgermonopol zu. Dieser Versorger erhält das exklusive Recht sein zugesprochenes Monopol zu vertreiben. Alle anderen Versorger haben dieses Monopol zu achten.

Jeder Monopolinhaber ist verpflichtet seine Ware zu einem Abgabepreis an die anderen Versorger weiterzugeben. Jeder Monopolinhaber setzt einen allgemeingültigen Verkaufspreis für sein Monopol fest. Dieser darf von keinem unterboten werden. Zwischen Händlerabgabepreis und Verkaufspreis müssen mind. 0,30 € liegen.

Der Monopolinhaber muss sich um die komplette Logistik und Lagerung seiner Ware kümmern. Benötigt er hierfür einen Stromanschluss, so muss er diesen Bedarf bei der Anmeldung anfordern.

Der ILLUSION-LARP e.V. hat das Monopol auf jede Art von Bier und Softdrink (Cola, Limo, A-Schorle usw.)

Weiter denkbare Monopole sind: Met, Wein, Schnaps und Likör, Kaffee.

Bei Nichtachtung dieser Regelung wird eine Konventionalstrafe in Höhe des zu erwartenden Verlustes, mind. jedoch in der Höhe der Kautions, fällig.

24 Recht an Bild und Ton

Alle Rechte an Ton-, Bild-, Film und Videoaufnahmen bleiben der Illusion-Larp e.V. vorbehalten. Für die Aufnahmen willigt der Mitbeteiligte (Schausteller, Händler, Künstler, Versorger) und seine Mitarbeiter in die Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung der Ton-, Bild-, Film und Videoaufnahmen gemäß § 22 Kunsturhebergesetz ein.

Der Mitbeteiligte und seine Mitarbeiter räumt dem Illusion-Larp e.V. das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich, und räumlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an den erstellten Fotos, Videos und anderen Medien ein (insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und zur öffentlichen Wiedergabe). Urheber der Fotos und der anderen Medien ist der Fotograf/ die Fotografin.

Die Aufnahmen dürfen unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts bearbeitet oder umgestaltet werden, z.B. durch Montage, Kombination mit Bildern, Texten oder Grafiken, fototechnische Verfremdung, Kolorierung.

Die Fotos werden ausschließlich für die Zwecke des Illusion-Larp e.V. genutzt.

Die Übertragung der Nutzungsrechte erstreckt sich auf alle derzeit bekannten Nutzungsarten und umfasst analoge und digitale Medien, beispielsweise auf den Webseiten des Illusion-Larp e.V., Beigabe zu Newslettern & Pressemitteilungen, CD-Rom, Blu-Ray, Print-Medien, interaktive und multimediale Nutzung (Social Media).

Der Mitbeteiligte und seine Mitarbeiter verzichten auf eine Vergütung für die Anfertigung der Fotoaufnahmen und auf die Übertragung der Nutzungsrechte an diesen Aufnahmen. Mündliche Nebenabreden hierzu bestehen nicht. Der Mitbeteiligte und seine Mitarbeiter können ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

26 Abschließend

Alle relevanten Informationen sind von allen Standbetreibern an alle Mitarbeiter weiterzugeben.

Alle Standbetreiber sind dafür verantwortlich, dass alle Vorschriften sowie alle Verbote und Gebote auch von allen Mitarbeitern und Aushilfen konsequent beachtet werden!

Der vorliegende Vertrag nebst zugehörigen Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.

Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen.

Die Parteien vereinbaren Wolfratshausen, Deutschland als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Inseln der Macht, Illusion-Larp e.V. (Stand Sept 2018)

Beispiel

27 Gebuchte Leistungen

Basispreis:

Händler-Personentickets:

Anzahl der zusätzlichen Tickets

á 25 €

Strom:

Frischwasser:

Brauchwasserentsorgung:

Vollverpflegung:

Bettenschlafplatz:

Extratage:

(Getränke)monopol:

28 Unterschriften

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die der Mitbeteiligten-Vertrag gelesen, verstanden und akzeptiert wird.

Manuel Seer,
Vorstand des Illusion-Larp e.V.
Wolfratshausen den, <Datum>

Robert Banniza,
Vorstand des Illusion-Larp e.V.
Wolfratshausen den, <Datum>

Mitbeteiligter
<Ort>, <Datum>